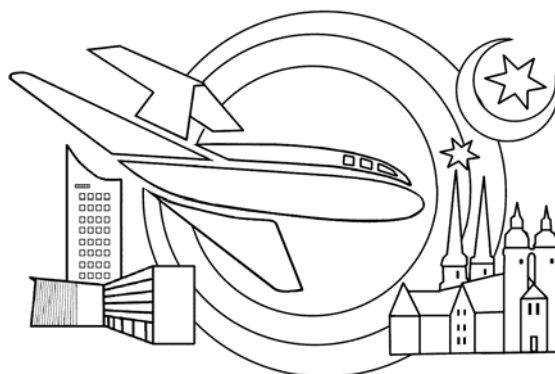


IG Nachtflugverbot Leipzig / Halle e.V.



IG Nachtflugverbot Leipzig/Halle e.V. * Am Ring 7, 04356 Leipzig

Bundesministerium für Verkehr, Bau und
Stadtentwicklung
Herrn Bundesminister
Wolfgang Tiefensee
- persönlich -
Invalidenstraße 44

10115 Berlin

Verfasser Michael Teske

Telefon 0345 / 7820760 Fax 7820592

eMail Nachtflugverbot-Halle@online.de

Internet www.nachtflugverbot-leipzig.de

01. November 2007

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

- OFFENER BRIEF -

Sehr geehrter Herr Tiefensee,

mit Interesse haben wir erfahren, dass Sie per Ministerweisung eine die Anwohner belastende Abflugroute des Flughafens Leipzig/Halle, auch entgegen den von der Deutschen Flugsicherung vorgebrachten sachlichen Gründen, ausgesetzt haben. Wir begrüßen Ihre Entscheidung, da sie zeigt, dass in der Bundesregierung neben der Sicherheit und Wirtschaftlichkeit des Flugverkehrs auch die gesundheitlichen Belange vom Fluglärm betroffener Menschen eine Rolle spielen.

Wie Sie wissen, sind jedoch darüber hinaus weitere etwa 100.000 Anwohner des Flughafens Leipzig/Halle von unzumutbarem Fluglärm betroffen. Insbesondere sind dies:

- die von der neuen Südabkurvung in Richtung Westen Betroffenen in Gemeinden des Landes Sachsen-Anhalt (insbesondere Raßnitz, Zöschen, Wallendorf). Die dortige Bürgerinitiative kämpft gegen eine Flugroute, die ebenfalls im Planfeststellungsverfahren nicht vorgesehen war und die, aufgrund der besonders häufigen Starts in Richtung Westen, deutlich belastender ist als die Südabkurvung über Leipzig.
- die von unzumutbarem Bodenlärm und gleichzeitig Fluglärm betroffenen Einwohner von Schkeuditz, Freiroda, Glesien und anderen Ortschaften, die teilweise schon seit Jahren in einer Bürgerinitiative gegen die Zerstörung ihrer Lebensgrundlagen kämpfen.
- die von Tag- aber vor allem von Nachtfluglärm betroffenen Einwohner innerhalb, aber auch außerhalb des sog. „Nachtschutzgebietes“ des Flughafens Leipzig/Halle. Erhalten die Einwohner des „Nachtschutzgebietes“ wenigstens noch Zulüfter und vereinzelt auch Lärmschutzfenster als, allerdings völlig unzureichende, passive Lärmschutzmaßnahmen, so gehen die oftmals nicht minder belasteten Einwohner außerhalb dieses Gebietes völlig leer aus.

Für viele Fluglärm-betroffenen sind die Belastungen bereits heute nachweislich höher als im Planfeststellungsbeschluss für die Zeit nach voller Inbetriebnahme des Frachtkreuzes prognostiziert.

In Kenntnis dieser unzumutbaren Belastungen hatte das Bundesverwaltungsgericht Leipzig in seinem Urteil vom 09. November 2006 festgelegt, dass in Leipzig das geplante Expressfrachtdrehkreuz von DHL errichtet und unbegrenzt genutzt werden kann. Die wirtschaftliche Perspektive des Flughafens sei damit gewährleistet. Aufgrund der dadurch bedingten schwerwiegenden Belastung der zahlreichen Anwohner müsse jedoch genau geprüft werden, welcher Flugverkehr zwingend auf die Nacht angewiesen ist und welcher Flugverkehr dem gegenüber in den Tagesstunden abgewickelt werden kann. So wurde entschieden, dass lediglich der Express-Frachtverkehr nachts unbegrenzt zuzulassen ist, dass aber die Zulässigkeit sonstiger Nachtflüge, d. h. nicht eiliger Frachtflüge sowie von Passagierflügen,



Vorsitzender: Michael Teske
eMail: Nachtflugverbot-Halle@online.de

Bankverbindung: Sparkasse Leipzig
BLZ: 860 555 92 • Konto: 1100780587

einer nochmaligen Überprüfung zu unterziehen ist. Dabei sollten die Lärmschutzinteressen der betroffenen Anwohner ausdrücklich besondere Berücksichtigung, insbesondere auch vor bloßen wirtschaftlichen Interessen der Flugbetreiber, finden.

Das Regierungspräsidium Leipzig als zuständige Planfeststellungsbehörde hat diesen Gerichtsbeschluss allerdings nicht umgesetzt, so dass in der vorgelegten Planergänzung jeglicher nächtlicher Flugverkehr wiederum zugelassen wurde; mit Ausnahme der hier unbedeutenden nicht militärisch genutzten Passagierflüge. Die IG Nachtflugverbot Leipzig/Halle e. V. als Interessenvertreter der vor allem vom Nachtfluglärm betroffenen Flughafenanwohner sah sich deshalb gezwungen, erneut gegen diese rechtswidrige Planung zu klagen, um das bereits ergangene Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes endlich in die Praxis umsetzen zu lassen.

Die Planfeststellungsbehörde hat insbesondere die Abwägung der geschäftlichen Interessen der Flugbetreiber gegen das Recht auf körperliche Unversehrtheit (GG Art. 2 (2)) unterlassen. Denn auch das Schließen unserer Fenster in der Nacht schützt uns nicht vor Gesundheitsschäden. Am Ohr des Schlafers wird es jede Nacht gemäß Planfeststellungsbeschluss mehrmals flugbedingte Lärmspitzen von bis zu 65 dB(A) geben. Nach einer Untersuchung der WHO besteht aber bereits bei Spitzenlärmpegeln ab 45 dB(A) nachweislich ein erhöhtes Erkrankungsrisiko an Krankheiten wie Bluthochdruck, Herzinfarkt und Depressionen.

- Wir wollen diese Region, die unsere Heimat ist, nicht verlassen müssen, um uns und unsere Kinder vor den lebensgefährdenden Folgen einer fehl geleiteten Wirtschaftspolitik zu schützen.
- Wir sehen nicht ein, dass wir in Bürger erster und zweiter Klasse eingeteilt werden und fordern Gleichbehandlung für alle in unzumutbarer Weise vom Fluglärm Betroffenen.
- Wir fordern Sie deshalb auf,
 - verbindliche Durchführungsverordnungen zu erlassen, die im Genehmigungsverfahren von Flughäfen die Kriterien für die erforderliche Abwägung zwischen den Rechten der Flughafenbetreiber und deren Nutzer einerseits und der betroffenen Anwohner andererseits so festschreiben, dass
 - ein Leben in der Nachbarschaft von Flughäfen ohne Gesundheitsgefährdung noch möglich ist
 - die Empfehlungen der WHO für einen gesunden Nachtschlaf bezüglich des Flugverkehrs eingehalten werden
 - im Luftverkehrskonzept der Bundesregierung eine sinnvolle Begrenzung des Flugverkehrs festzuschreiben, die neben dem Klimaschutz auch den Schutz der Anwohner vor Fluglärm gewährleistet (Ihr Lärmschutzpaket 02/07 „aktiver Lärmschutz ist möglich“)
 - verbindliche Kriterien für die Festlegung und Nutzung von Flugrouten derart aufzustellen, dass der Gesundheitsschutz der Anwohner eine höhere Gewichtung erfährt als die Kriterien der bloßen Wirtschaftlichkeit
 - verbindliche Festlegungen für passive Lärmschutzmaßnahmen zu treffen, die den neuesten Erkenntnissen über gesundheitliche Auswirkungen von Fluglärm Rechnung tragen
 - im Rahmen der deutschen und europäischen Steuergesetzgebung darauf hin zu wirken, dass Flugzeugtreibstoffe analog zu Kraftfahrzeugtreibstoffen besteuert werden.

Wir sind uns sicher, dass eine sinnvolle Begrenzung des Flugverkehrs der Region, in der wir leben und aus der Sie kommen, nicht schaden würde, sondern dass sie, im Gegenteil, zwingend notwendig ist, um die Attraktivität unserer Region für zukunftsfähige Wirtschaftsansiedlungen und für die Menschen, die dann hierher (zurück-)kommen werden, zu erhöhen. Das wäre sicher auch im Interesse des Flughafens Leipzig/Halle, der dann von der wachsenden Nachfrage nach Passagierflügen profitieren würde.

Mit freundlichen Grüßen



Teske
Vorsitzender



Braun
Stellvertretender Vorsitzender